

GESCHÄFTSORDNUNG

Fachbereich Leistungssport

(GO FB LS VDST)

Version 2023/01 – 11.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
A. Fachbereichsleitung und Fachbereichsrat.....	5
§ 1. Fachbereichsleitung.....	5
§ 2. Fachbereichsrat	5
§ 3. Aufgaben der Fachbereichsleitung und des FB-Rates Leistungssport	5
1. Fachbereichsleitung	5
2. Athletenvertreter.....	6
3. Vertreter der Bundestrainer.....	6
4. Vertreter der VDST-Landesfachverbände	6
5. Fachbereichsreferent für Wettkampf- und Leistungssport der VDST-Jugend	6
6. Fachbereichsreferent für Traineraus- und -fortbildung.....	7
7. Fachbereichsreferent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	7
§ 4. Sitzung von Fachbereichsleitung und FB-Rat	7
§ 5. Etat des Fachbereichs Leistungssport.....	7
§ 6. Eilbedürftige Anordnungen.....	8
B. Ressort, Ressortrat, Sitzungen	8
§ 7. Ressort, Ressortleiter, Ressortrat.....	8
§ 8. Mitglieder der Ressorträte.....	8
§ 9. Aufgaben des Ressortrats	8
1. Ressortleiter und sein Stellvertreter.....	9
2. Bundestrainer und Bundesnachwuchstrainer	9
3. Athletenvertreter.....	10
4. Wettkampfrichter- bzw. Schiedsrichter-Obmann	10
5. Vertreter der Landestrainer	10
6. Vertreter der BLZ	10
7. Ressortreferent Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	10
§ 10. Sitzung des Ressortrates	11
§ 11. Besonderheiten Ressorträte Unterwasser-Hockey und Unterwasser-Rugby.....	11
1. Schiedsrichterausschuss UWR.....	11
2. Bundestrainer Damen und Herren UWH bzw. UWR.....	11
3. Spielbetriebsleiter UWH und UWR.....	11
C. VDST-Leistungssporttagung	12
§ 12. VDST-Leistungssporttagung	12
§ 13. Wahlen im Rahmen der VDST-Leistungssporttagung	12
1. Vertreter der Bundestrainer im Fachbereichsrat	12
2. Athletenvertreter im Fachbereichsrat	12
3. Vertreter der Landesfachverbände im Fachbereichsrat und dem jeweiligen Ressortrat ...	12
D. Allgemeine Grundsätze.....	13
§ 14. Einladung zu Sitzungen der Gremien des Fachbereichs.....	13
§ 15. Durchführung von Sitzungen der Gremien des Fachbereichs	13
§ 16. Protokolle.....	13
§ 17. Beschlüsse	13
§ 18. Widerspruch des Fachbereichsleiters gegen Beschlüsse der Ressortrat	14
§ 19. Sitzungsteilnahme	14

E.	Weitere Strukturen und Maßnahmen im VDST-Leistungssport.....	14
§ 20.	Trainer-Ausbildungs-Kommission Leistungssport (TAK LS).....	14
§ 21.	Trainerkonferenzen	15
§ 22.	VDST-Bundesleistungszentren	15
§ 23.	Bundeskader: Datenerhebung und -verwaltung.....	15
F.	Schlussbestimmungen	16
§ 24.	Inkrafttreten / Änderung	16

Vorbemerkung: Lieber Leser und vor allem liebe Leserin,
 In der deutschen Sprache gibt es eine männliche und eine weibliche Form. Wenn in diesem Dokument nicht beide Formen verwendet werden, so geschieht das nicht aus Gedankenlosigkeit, sondern um des flüssigen Lesens willen. Wir bitten dafür um Verständnis.

Präambel

Die Geschäftsordnung des Fachbereichs Leistungssport im VDST regelt die bereichsinterne Organisationsstruktur und legt die Zuständigkeiten verbindlich fest. Sie schafft damit die formale Voraussetzung für einen organisatorisch und inhaltlich erfolgreichen Leistungssport.

Dabei wird dem Fachbereich ein Höchstmaß an Eigenverantwortung im Rahmen der satzungsgemäßen Vorgaben übertragen. Alle im Fachbereich Leistungssport sind daher aufgerufen, bei Entscheidungen, Maßnahmen, Aktionen und Auftritten immer die Interessen des Leistungssports im Allgemeinen und der im VDST vertretenen Leistungssportarten im Besonderen, die der Sportlerinnen und Sportler sowie des Gesamtverbandes VDST zu berücksichtigen und in die Entscheidungen und Handlungen einzubeziehen. Die Geschäftsordnung regelt den formalen Rahmen, die handelnden Menschen erfüllen ihn mit Leben. Daher setzt ein erfolgreiches Wirken immer Fairness, gegenseitigen Respekt und Einordnung in die Gemeinschaft voraus. Dazu gehört ein entschlossenes Vorgehen gegen Doping und zum Schutz vor Gewalt jeglicher Art.

Alle im Auftrag des VDST an Maßnahmen mit Jugendlichen Beteiligten haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

A. Fachbereichsleitung und Fachbereichsrat

§ 1. Fachbereichsleitung

Das gemäß § 22 der Satzung des VDST gewählte Vorstandsmitglied „Leiter des Fachbereiches Leistungssport“ sowie der/die vom Vorstand bestätigte Stellvertreter bilden die Fachbereichsleitung.

§ 2. Fachbereichsrat

Neben der Fachbereichsleitung gehören dem FB-Rat an:

1. die Ressortleiter
2. ein Athletenvertreter
Hinweis: Der Athletenvertreter ist gleichzeitig Athletenvertreter im VDST-Vorstand gem. § 29.V.a
3. ein Vertreter der Bundestrainer
4. zwei Vertreter der VDST-Landesfachverbände

Die Ressortleiter, Athletenvertreter und die Vertreter der VDST-Landesfachverbände können bei Verhinderung ihre jeweiligen Stellvertreter zu Sitzungen des FB-Rats entsenden. Die Mitglieder des Fachbereichsrates bearbeiten ihre Themenfelder selbständig in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung. Sie verfügen zur Meinungsbildung über je eine Stimme. Der Fachbereichsleiter berücksichtigt dieses Meinungsbild bei seinen Entscheidungen. Mehrheitlich getragene Einsprüche gegen Entscheidungen des Fachbereichsleiters in wichtigen, den Verband betreffenden Fragen sind dem VDST-Vorstand vorzutragen, der abschließend entscheidet.

Der Fachbereichsrat beruft zur Unterstützung einen Arbeitsstab. Dieser besteht u.a. aus:

1. dem Fachbereichsreferent für Wettkampf- und Leistungssport der VDST-Jugend
Der Fachbereichsreferent für Wettkampf- und Leistungssport der VDST-Jugend wird durch die VDST-Jugend benannt und durch den Fachbereichsleiter bestätigt.
2. dem Fachbereichsreferent für Traineraus- und -fortbildung
3. dem Fachbereichsreferent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
Die Fachbereichsreferent Traineraus- und -fortbildung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden durch die Fachbereichsleitung berufen.

Bei Bedarf können weitere Referenten in den Arbeitsstab berufen werden.

§ 3. Aufgaben der Fachbereichsleitung und des FB-Rates Leistungssport

Das gemäß § 22 der Satzung des VDST gewählte Vorstandsmitglied „Leiter des Fachbereiches Leistungssport“ – bei dessen von ihm mitgeteilter Verhinderung einer der von ihm benannten und vom Vorstand bestätigten Stellvertreter – führt den Fachbereich eigenverantwortlich gemäß § 24 Absatz 2 der VDST-Satzung und legt die Richtlinien des Fachbereichs Leistungssport unter Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fest. Der Fachbereich beachtet die in den Ordnungen des VDST niedergelegten generellen Richtlinien.

1. Fachbereichsleitung

Mit Unterstützung durch Mitglieder des FB-Rates, die ihr ggf. ausgearbeitete Vorschläge vorlegen, wird die Fachbereichsleitung im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig, u.a. auf den folgenden Handlungsfeldern:

- Vorschlag zur Wahl der Ressortleiter zur Beschlussfassung im VDST-Vorstand
- Vorschlag zur Aufnahme und Streichung von Sportarten im VDST
- die Pflege der Ordnungen des Fachbereichs
- das Erstellen des jährlichen Etatvorschlags unter Mitwirkung der Ressorts sowie

dessen Abstimmung mit dem Schatzmeister,

- Abstimmung der Wettkampf- und Trainingsmaßnahmen zwischen den Ressorts
- Abstimmung der Wettkampfkalender auf der Ebene regionale und nationale Meisterschaften, unter Berücksichtigung des internationalen Wettkampfkalender
- die Vorbereitung und Durchführung der Leistungssporttagung (siehe § 12) und anderer zentraler Veranstaltungen des VDST-Leistungssports.
- Vorschläge zur Einrichtung oder Schließung von Bundesleistungszentren (BLZ) / Bundesnachwuchsleistungszentren (BNLZ) des VDST in Kooperation mit dem jeweiligen Ressort und den Landesverbänden zur Beschlussfassung im VDST-Vorstand (vgl. § 22)
- Berufung der Nationalmannschaften auf Vorschlag des zuständigen Ressortrats
- Berufung der Bundestrainer in Absprache mit dem jeweiligen Ressort
- Benennung der jeweiligen Delegationsleitung, begleitende Trainer und Co-Trainer, Physiotherapeuten, und das medizinische Personal für internationale Wettkämpfe, die Organisation des Wettkampfes vor Ort sowie die disziplinarische Betreuung in Abstimmung mit dem jeweiligen Ressort.
- Zusammenarbeit mit dem DOSB in Angelegenheiten des Leistungssports in Abstimmung mit dem VDST-Präsidium
- Zusammenarbeit mit der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA)
- Zusammenarbeit mit der Bundeswehr oder andere öffentliche, leistungssportfördernde Einrichtungen zur Unterstützung der VDST-Athleten und -Athletinnen
- Leistungssportentwicklung im VDST und seinen Landesverbänden
- Konzepterstellung für den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport im VDST in Anlehnung an die entsprechenden übergeordneten DOSB-Papiere in Zusammenarbeit mit den Ressorts sowie Wahrnehmen der Richtlinienkompetenz auf Grundlage der Konzepte
- Erstellung und Pflege eines Terminkalenders für den Fachbereich
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Fachbereichs im Benehmen mit dem VDST-Präsidium über die Freigabe von Pressemitteilungen
- Aus- und Fortbildung der Trainer Leistungssport, einschließlich des C-Stufen- Konzepts und der Rahmenrichtlinien des VDST für die Trainer- und Jugendleiterausbildung
- das Zusammenwirken mit der VDST-Jugend über Maßnahmen im Bereich Jugend und mit dem VDST-Beauftragten für Schulsport,
- sorgt für einen breiten Erfahrungs- und Informationsaustausch und koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen.

2. Athletenvertreter

Die Athletenvertreter vertreten die sportartenübergreifenden Interessen der Athleten. Sie halten Kontakte zu den Athletenvertretern im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) (DOSB-Athletenkommission, Nichtolympische Verbände) und in der entsprechenden CMAS-Kommission (siehe auch § 13).

3. Vertreter der Bundestrainer

Die Vertreter der Bundestrainer vertreten die sportartenübergreifenden Interessen der Bundestrainer (siehe auch § 13).

4. Vertreter der VDST-Landesfachverbände

Die Vertreter der Landesfachverbände bringen die Interessen der Landesverbände in den FB-Rat ein (siehe auch § 13).

5. Fachbereichsreferent für Wettkampf- und Leistungssport der VDST-Jugend

Die Aufgaben des Fachbereichsreferent für Wettkampf- und Leistungssport der VDST-Jugend sind u.a.:

- Koordinierung und Durchführung von FB-Maßnahmen im Bereich Jugend in Zusammenarbeit mit der VDST-Jugend
- Mitarbeit an Konzepten zur Unterstützung der Vereine bei der Gewinnung von

Jugendlichen für den Wettkampf- und Leistungssport und zur Zusammenarbeit mit Schulen in Kooperation mit dem VDST-Schulsportbeauftragten,

- Sammeln und Auswerten von Erfahrungsberichten über Projekte bzw. Maßnahmen zur Gewinnung von Jugendlichen und zur Zusammenarbeit mit Schulen.

6. Fachbereichsreferent für Traineraus- und -fortbildung

Die Aufgaben des Fachbereichsreferent für Traineraus- und -fortbildung sind u.a.:

- Koordination und Durchführung der Traineraus- und -fortbildung der Lizenzstufen B und A im Fachbereich Leistungssport in Kooperation mit den Ressorts und den Landesverbänden
- Mitarbeit am C-Stufen-Konzept und an den Rahmenrichtlinien des VDST für die Trainerausbildung
- Genehmigung von Fortbildungsstunden für Trainer Leistungssport
- Ausstellung und Verlängerung von Trainerlizenzen für den Leistungssport.

7. Fachbereichsreferent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufgaben des Fachbereichsreferent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind u.a.:

- Koordination und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Fachbereich Leistungssport in enger Zusammenarbeit mit dem Verbandsmagazin „VDST-sporttaucher“, der Pressestelle des VDST sowie den Ressorts
- Zuarbeit bei Marketing/Sponsoring/Netzwerk- und Partnerpflege
- Mitarbeit an Pressemitteilungen
- Sammeln von Pressemitteilungen aus und über den FB und seine Sportarten
- Zuarbeit mit Bildern zum Bilderpool des VDST
- Sammeln von Videofilmen und -sequenzen aus dem Fachbereich
- Erstellen und Pflegen einer Pressemappe sowie einer Adressliste
- Pflege des Webauftritts des VDST-Leistungssports.

§ 4. Sitzung von Fachbereichsleitung und FB-Rat

Der Fachbereichsleiter soll den FB-Rat mindestens zwei Mal jährlich einberufen. In dieser Sitzung werden insbesondere folgende Themen besprochen:

- Koordination ressortübergreifender Aufgaben, Arbeitsabläufe und Termine
- Organisation gemeinsamer Projekte und Aktionen ggf. zusammen mit anderen VDST-Fachbereichen oder dem Präsidium
- Austausch von Informationen und Erfahrungen.

In Ausnahmefällen und wenn textförmliche¹ Stellungnahmen nicht ausreichen würden, dies aber aus fachlichen Gründen unumgänglich ist, können zu einzelnen Besprechungspunkten auch Gäste eingeladen werden. Darüber entscheidet der Fachbereichsleiter.

§ 5. Etat des Fachbereichs Leistungssport

Der Fachbereich Leistungssport erfüllt die dem VDST e.V. gemäß Satzung § 3 Absatz 2 auferlegte Verpflichtung, den Leistungssport zu fördern. Dafür erhält der Fachbereich einen selbst zu verwaltenden und zu verantwortenden finanziellen Etat im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gesamthaushaltes. Hierfür wird ein entsprechender Etatansatz unter Mitwirkung der Ressorts dem Vizepräsidenten Finanzen vorgelegt. Die Mittel sind unter Beachtung des § 5 der Satzung des VDST zu verwenden. Es ist stets auf eine sparsame Mittelverwendung zu achten. Dem Vizepräsidenten Finanzen steht ein jederzeitiges Einspruchsrecht bei Ausgaben zu. Den Ressorts obliegt die Einhaltung des angemeldeten und genehmigten Kostenrahmens.

¹ Im Weiteren kurz: „textförmlich elektronisch“; eine elektronisch übermittelte textförmliche Nachricht muss barrierefrei printfähig sein und auf Standardgeräten (PC, Laptop) empfangen werden können. SMS- oder z.B. WhatsApp-Nachrichten und dgl. erfüllen diese Bedingungen nicht.

§ 6. Eilbedürftige Anordnungen

In Eilfällen – z.B. zur Abwehr schwerwiegender Nachteile oder Schäden für den Leistungssport – kann der Fachbereichsleiter vorläufige Maßnahmen anordnen, die im Zuständigkeitsbereich des Ressortrates liegen. Die Anordnung ist auf der nächsten Sitzung des Ressortrates vom Fachbereichsleiter zu begründen und von dem Ressortrat zu bestätigen. Bestätigt die Ressortrat die Anordnung nicht, so muss der Fachbereichsleiter den Sachverhalt dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Der Beschluss des Vorstands ist endgültig.

B. Ressort, Ressortrat, Sitzungen

§ 7. Ressort, Ressortleiter, Ressortrat

Der Fachbereich Leistungssport gliedert sich in Ressorts, die die im VDST betriebenen Sportarten repräsentieren. Die Führung der Ressorts obliegt den Ressortleitern (siehe §3) und der weiteren Beschlüsse der Ressorträte.

Die Ressortleiter bestimmen nach ihrer Berufung einen Stellvertreter, der der Bestätigung durch den Fachbereichsleiter bedarf.

§ 8. Mitglieder der Ressorträte

Die Ressorträte bestehen aus dem/den

1. Ressortleiter
2. Stellvertreter des Ressortleiters
3. Bundestrainer und ggf. Bundesnachwuchstrainer
4. 2 Athletenvertretern der Sportart
5. Wettkampfrichter- bzw. Schiedsrichter-Obmann
6. 2 Vertretern der Landestrainer (gewählt durch die Landestrainer)
7. 2 Vertretern der jeweiligen BLZ, soweit eingerichtet
8. Ressortreferent für Wettkampf- und Leistungssport der Jugend
9. Ressortreferenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Bundestrainer und Bundesnachwuchstrainer können sich durch ihre bestätigten Co-Trainer vertreten lassen.

Der Wettkampfrichter bzw. Schiedsrichter-Obmann kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

Die Vertreter der Landestrainer, Vertreter der jeweiligen BLZ und Athletenvertreter der Sportart haben jeweils nur eine Stimme.

Die Ressortreferenten werden durch den Ressortleiter vorgeschlagen und durch den Fachbereichsleiter berufen.

Sollte es ressortspezifisch weitere Funktionen geben, so sind sie Mitglied des jeweiligen Ressortrat. Hat eine Ressort Funktionen nicht besetzt, so besteht der Ressortrat ohne diese.

§ 9. Aufgaben des Ressortrats

Der Ressortrat erledigt seine fachlichen, sportartspezifischen Angelegenheiten unter Beachtung der Richtlinien des Fachbereichsleiters sowie der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes eigenverantwortlich und ist diesem jederzeit rechenschaftspflichtig. Unterstützt durch seinen Stellvertreter, koordiniert der Ressortleiter die Aktivitäten aller Mitglieder der Ressortrat im Sinne der Weiterentwicklung des Sports im VDST.

Der Ressortrat hat folgende Aufgaben:

- Vorschlag zur Berufung der Bundestrainer
- Vorschlag zur Einrichtung und Schließung von Bundesleistungszentren / Bundesnachwuchsleistungszentren für die Sportart

- Vorschläge zur Benennung von Mitgliedern der Delegationen für internationale Wettkämpfe
- Pflege des nationalen Regelwerkes und Anpassung an die internationalen Regelwerke
- Mitarbeit an Vorschlägen zur Änderung des Internationalen Regelwerks
- Aufstellung und Pflege von Kader- und Nationalmannschaftsnormen und -kriterien
- Abstimmung des nationalen Wettkampfkalender der Sportart bis auf die Ebene kommunaler Meisterschaften
- Koordination der Organisation und Durchführung nationaler und internationaler Wettkämpfe bzw. der Teilnahme daran
- Organisation und konzeptionelle Planung von Kader- und Nationalmannschaftslehrgängen des VDST
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung auch für Verbandsorgane
- Unterstützung der Sportart-Entwicklung und Nachwuchsförderung in den Landesverbänden und Vereinen
- Engagement zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Trainings- und Wettkampfbedingungen,
- Zusammenarbeit mit Landes- und Vereinstrainern
- Zu- bzw. Mitarbeit an den Grundlagen für die Traineraus- und -fortbildung,
- Vertretung der Interessen der Sportart, ihrer Sportler und der Trainer,
- Aufstellung des Etat-Bedarfs des Ressorts
- Verwaltung der Ausgaben bei Ressortspezifischen Maßnahmen.

Die Aufgaben werden von den Mitgliedern des Ressortrats für ihren Bereich verantwortlich entwickelt und in Absprache mit dem Ressortleiter, seinem Stellvertreter sowie in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung umgesetzt.

1. Ressortleiter und sein Stellvertreter

Der Ressortleiter ist innerhalb des Ressorts verantwortlich in allen Sachfragen. Er wird vom Fachbereichsleiter für vier Jahre berufen, wobei der Ressortrat ein Vorschlagsrecht hat. Die Aufgaben des Ressortleiters sind u.a.

- Organisation und Durchführung des nationalen und internationalen Wettkampfbetriebes
- Finale Nominierung der Nationalmannschaften für internationale Wettbewerbe
- Interessenvertretung des Ressorts im VDST
- Einladung zu den Sitzungen des Ressortrates, deren Durchführung, sowie Umsetzung der Beschlüsse

Der Ressortleiter bedarf der Bestätigung durch den Vorstand auf dessen nächster Sitzung nach Ernennung und übt die Funktion bis dahin kommissarisch aus. Er benennt seinen Stellvertreter und schlägt ihn dem Fachbereichsleiter zur Bestätigung vor. Der Stellvertreter verfügt über ein eigenes Stimmrecht im Ressortrat.

2. Bundestrainer und Bundesnachwuchstrainer

Die Bundestrainer / Bundesnachwuchstrainer sind für ihre Nationalmannschaft(en) verantwortlich. Ihre Aufgaben sind u.a.:

- Sichtung von Sportlern für die Nationalmannschaft(en)
- Kontakt zu den BLZ, Stützpunkten und den Vereinstrainern
- Fachliche Zusammenarbeit mit und Empfehlungen an die BLZ-, Landesverbands- und Heimtrainer
- Einholung und Bewertung der Potenzialmitteilungen bei den Heimtrainern
- Sportfachliche Planung und Durchführung der Kaderlehrgänge für den A- und B-Kader
- Vorschlag zur Festlegung von Kriterien und Benennung der Mitglieder der Nationalmannschaft(en) an den Ressortrat
- Vorbereitung der Nationalmannschaft(en) auf internationale Begegnungen / Wettkämpfe

- Fachliche Betreuung der Nationalmannschaftssportler (Mannschaftsleiter) bei diesen Begegnungen / Wettkämpfen
- Mitarbeit als sportfachlicher Referent bei der Aus- und Weiterbildung im Leistungssport
- Mitarbeit am Lehrkonzept in der Traineraus- und Weiterbildung.

Der Aufgabenkatalog von hauptamtlichen Bundestrainern und Honorartrainern wird durch deren Arbeits- bzw. Honorarvertrag festgeschrieben. Jeder Bundestrainer kann einen Co-Trainer bestimmen, der ihn unterstützt. Die Bundestrainer werden vom Vorstand bestimmt. Der Fachbereichsleiter unterbreitet dazu nach Rücksprache mit der jeweiligen Ressortleitung dem Vorstand Vorschläge.

Bundestrainer / Bundesnachwuchstrainer und ggf. Co-Trainer müssen eine DOSB-Trainerlizenz vorlegen und regelmäßig aktualisieren.

3. Athletenvertreter

Der Athletenvertreter bzw. sein Stellvertreter vertreten die Interessen aller Aktiven. Seine Aufgaben sind u.a.

- Pflege der Kontakte zu den aktiven Bundeskadern der Sportart,
- Vertretung der Interessen der Athleten im A bis C-Kader im Ressortrat,
- Unterstützung der Athleten bei sportfachlichen Problemen,
- Beratung bei der Aufstellung der Nationalmannschaften,

Der Athletenvertreter und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen des Bundeskader aus dem Kreis der A- und B-Kader für zwei Jahre gewählt. Sie sollen nicht dem gleichen Geschlecht angehören. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Ressortleiter. Der Fachbereichsleiter und der Ressortleiter sind vom Ergebnis der Wahl textförmlich elektronisch in Kenntnis zu setzen.

4. Wettkampfrichter- bzw. Schiedsrichter-Obmann

Der Wettkampfrichter- bzw. Schiedsrichter-Obmann leitet verantwortlich das Wettkampfrichter- bzw. Schiedsrichterwesen. Seine Aufgaben sind u.a.

- Bestimmung und Einsatz der Wettkampfrichter (WKR) / Schiedsrichter (SR) bei Deutschen Meisterschaften und anderen Wettbewerben, die in die Zuständigkeit des VDST fallen
- Vorschlag für die Entsendung von WKR / SR zu internationalen Wettkämpfen
- Organisation der Aus- und Weiterbildung von WKR / SR,
- Information der WKR / SR über Regeländerungen und Beschlüsse der Spartenleitung.

Der Wettkampfrichter- bzw. Schiedsrichter-Obmann wird nach den jeweils aktuellen Regularien der relevanten Ordnungen gewählt oder berufen.

5. Vertreter der Landestrainer

Die Vertreter der Landestrainer vertreten die Interessen der Landestrainer der jeweiligen Sportart. Sofern keine Landestrainer bestellt sind, kann dies ein Vertreter der Landesfachverbände übernehmen.

6. Vertreter der BLZ

Die Vertreter der BLZ der Sportart haben u.a. folgende Aufgaben:

- Interessenvertretung des BLZ
- Berichterstattung über die Arbeit im BLZ
- Geplante Wettkämpfe für Athleten des BLZ

7. Ressortreferent Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Spartenreferent Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist für die Marketing- und Medienarbeit zuständig. Seine Aufgaben sind u.a.

- Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit dem Referenten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Fachbereichs sowie der Pressestelle des VDST,
- Zuarbeit zu Marketing- und Sponsoringkonzepten für die jeweilige Sportart in Abstimmung mit dem Ressortleiter und der FB-Leitung
- Pflege der Ressortinformationen auf der VDST Homepage, im „VDSTsporttaucher“

- (analog und online) sowie ggf. in sozialen Medien bzw. auf geeigneten Plattformen
- Ergebnismitteilungen und Wettkampfberichte an die Presse
- Vorbereitung von Presseinformationen in Abstimmung mit der VDST-Pressestelle sowie deren Vorlage an die Fachbereichsleitung
- Inhaltliche Vorbereitung separater Informationsmedien (wie Flyer, Poster, Video-clips etc.) über die Sportart.

§ 10. Sitzung des Ressortrates

Der Ressortrat tritt auf Einladung des Ressortleiters mindestens einmal im Jahr, spätestens zwei Wochen vor der Jahrestagung der Fachbereichsleitung, zusammen. Die Sitzung dient der Definition von Jahreszielen für die Weiterentwicklung der Ressorts im VDST und dem Abgleich zu im Vorjahr gesteckten Zielen. Die Ressorts setzen lang- und mittelfristige Ziele für die Entwicklung ihrer Sportart, zu deren Erreichen die gesamte Ressortrat beiträgt. Zu einer Ressortsitzung ist unabhängig vom Grundsatz (Satz 1) einzuladen,

- wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Ressortrates dies beim Ressortleiter textförmlich elektronisch mit Begründung beantragen, oder
- auf Verlangen des Fachbereichsleiters bzw. des VDST-Vorstandes.

Der Ressortrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ressortrat anwesend ist.

Die Sitzungen des Ressortrates werden vom Ressortleiter und bei dessen Verhinderung von einem von ihm zu bestimmenden Mitglied des Ressortrates geleitet.

In fachlich begründeten Ausnahmefällen und wenn textförmliche Stellungnahmen nicht ausreichen, können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste eingeladen werden. Darüber entscheidet der Ressortleiter.

§ 11. Besonderheiten Ressorträte Unterwasser-Hockey und Unterwasser-Rugby

1. Schiedsrichterausschuss UWR

Die Aufrechterhaltung des Schiedsrichterwesens, die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen zum Regelwerk und zur Wettkampfordnung sind Aufgabe des Schiedsrichterausschusses UWR im VDST. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Schiedsrichterausschusses UWR im VDST.

2. Bundestrainer Damen und Herren UWH bzw. UWR

Im Ressort ist jeweils ein Bundestrainer für die Damen- und die Herren-National-Mannschaften zuständig. Die Aufgaben der Bundestrainer sind unter § 9.2 beschrieben.

3. Spielbetriebsleiter UWH und UWR

Die Spielbetriebsleiter (SBL) leiten verantwortlich den Spielbetrieb der Bundesligen in ihren Ressorts. Im UWR gibt es die Spielbetriebe in den Regionen Nord, West und Süd und in der Damenliga, sowie in evtl. neu hinzukommenden Regionen; im UWH derzeit in einem Spielbetrieb.

Sie erteilen die Spielberechtigungen der einzelnen Spieler für ihre Mannschaften und vermeiden in Koordination mit den anderen Spielbetriebsleitern und den Leitern unterer Ligen Doppelnennungen.

Sie informieren die Bundesligamannschaften in ihrem Spielbetrieb über Änderungen und Beschlüsse in deren Ressorts bzgl. Änderungen der Regeln und der Wettkampfordnung etc.

Sie legen am Ende der Saison dem Ressortleiter einen Spielplan mit allen Spielergebnissen der Saison sowie die Abschlusstabellen ihrer Ligen vor. Dieser leitet eine Ausfertigung an den Fachbereichsleiter und die Bundesgeschäftsstelle weiter.

Sie führen die Kassen des Spielbetriebs, führen die Abrechnungen durch, erstellen bis zum 15.01. eines jeden Jahres den Kassenbericht des Vorjahres und legen diesen dem Ressortleiter vor.

Der Ressortleiter legt diese Berichte bis spätestens zum 31.01. desselben Jahres dem Fachbereichsleiter Leistungssport und dem Vizepräsidenten Finanzen vor.

Spielbetriebsleiter, die den Kassenbericht nicht fristgerecht vorlegen, haben auf der folgenden Sitzung der Ressortrat kein Stimmrecht.

Die SBL Damen, Nord, Süd und West oder SBL UWH werden von den in ihrem Bereich spielenden Vereinen der Bundesligen anlässlich einer passenden Veranstaltung gewählt.

Die Durchführung der Wahl obliegt dem amtierenden Spielbetriebsleiter. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

C. VDST-Leistungssporttagung

§ 12. VDST-Leistungssporttagung

Auf Einladung des Fachbereichsleiters Leistungssport soll mindestens einmal jährlich eine „VDST-Leistungssporttagung“ stattfinden. Die Tagung soll möglichst im Rahmen einer Präsenzveranstaltung stattfinden, kann aber auch online oder in Kombination präsenz/online erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat.

Die „VDST-Leistungssporttagung“ dient u.a. dem Ziel des umfassenden Informations- und Erfahrungsaustausches im VDST zwischen den Verbandsebenen und den Leistungssportarten.

An dieser Tagung nehmen teil:

1. Fachbereichsleiter und Stellvertreter
2. Ressortleiter und deren Stellvertreter,
3. Bundestrainer und Bundesnachwuchstrainer
4. Wettkampfrichter- und Schiedsrichter-Obleute
5. Athletenvertreter
6. Ressort- und Fachbereichs-Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
7. Ressort- und Fachbereichs-Referenten für Jugend
8. Vorsitzender der Sportkommissionen der VDST-Landesverbände
9. Vertreter der VDST-Bundesleistungszentren
10. Antidoping-Beauftragter des VDST

Die Tagung wird vom Fachbereichsleiter Leistungssport geleitet oder in Falle seiner Abwesenheit von einem von ihm bestimmten Teilnehmer der Tagung.

§ 13. Wahlen im Rahmen der VDST-Leistungssporttagung

Im Rahmen der VDST-Leistungssporttagung sollen die Vertreter für Fachbereichsrat und die Ressortleiter gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Sofern die Sitzungen zu den Wahlen als Präsenzveranstaltung stattfinden, muss die Möglichkeit geschaffen werden online teilzunehmen und die Stimme abgeben zu können.

1. Vertreter der Bundestrainer im Fachbereichsrat

Der Vertreter wird aus dem Kreis der Bundestrainer der Ressorts gewählt.

2. Athletenvertreter im Fachbereichsrat

Der Vertreter wird von den Athletenvertretern der Ressorts gewählt.

3. Vertreter der Landesfachverbände im Fachbereichsrat und dem jeweiligen Ressortrat

Die Vertreter der Landesfachverbände wählen ihre Vertreter für den Fachbereichs- und Ressortrat. Stimmberechtigt für den jeweiligen Ressortrat sind die Landesfachverbände, in denen die jeweilige Sportart betrieben wird. Innerhalb der letzten 4 Jahre müssen Wettkampfveranstaltungen der Sportart durch den Landesfachverband ausgerichtet werden oder Athleten eines Vereins des Landesverbandes an nationalen oder internationalen Wettkämpfen teilgenommen haben. Jeder Landesverband hat eine Stimme bei der jeweiligen Wahl.

D. Allgemeine Grundsätze

§ 14. Einladung zu Sitzungen der Gremien des Fachbereichs

Die Einladung zu einer Gremiensitzung im Fachbereich, mit Ausnahme der Leistungssporttagung ist mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin textförmlich elektronisch unter Vorlage eines Entwurfs der Tagesordnung an die Mitglieder, des jeweiligen Gremiums und dem VDST-Präsidium zuzusenden. Sofern der Fachbereichsleiter nicht selbst Mitglied im jeweiligen Gremium ist, ist dieser ebenfalls einzuladen. Die Tagesordnung wird vom Leiter des Gremiums aufgestellt. Die Mitglieder des jeweiligen Gremiums können ihrerseits bis eine Woche vor der Sitzung Tagesordnungspunkte textförmlich elektronisch einreichen. Die endgültige Tagesordnung ist bis zum Wochenende vor der Sitzung an den o.a. Kreis bekannt zu geben.

Verspätet eingehende oder auf der Sitzung gewünschte Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeitsantrag per Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

In fachlich begründeten Ausnahmefällen und wenn textförmliche Stellungnahmen nicht ausreichen, können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste eingeladen werden. Darüber entscheidet der Leiter des Gremiums.

§ 15. Durchführung von Sitzungen der Gremien des Fachbereichs

Jede Sitzung kann, wenn nicht anders geregelt, virtuell mittels geeigneter Kommunikationsmedien durchgeführt werden, sofern kein Mitglied des Ressortrates oder der Fachbereichsleiter textförmlich widersprochen hat. Die Teilnahme an einer virtuellen Sitzung erfolgt unter Klarnamen und Ausschluss Dritter. Bei Sitzungen als Präsenzveranstaltung ist die Teilnahme über ein elektronisches Medium möglich.

§ 16. Protokolle

Über jede Sitzung und ggf. über Beschlüsse im Umlaufverfahren des Fachbereichs, der Ressorts und anderer Gremien ist innerhalb von vier Wochen nach Sitzungsende bzw. nach Ende des Umlaufverfahrens ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Leiter – in seiner Abwesenheit vom Sitzungsleiter – zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist allen Mitgliedern der jeweiligen Leitung, dem Fachbereichsleiter, dem VDST-Präsidium und der Bundesgeschäftsstelle elektronisch zu übersenden. Der Fachbereichsleiter sorgt für die Bekanntgabe der Protokolle des Fachbereichsrates in der folgenden Vorstandssitzung. Einsprüche gegen den Inhalt des Protokolls können von den Sitzungsteilnehmern innerhalb von vier Wochen nach dessen Zustellung textförmlich elektronisch beim Sitzungsleiter der betreffenden Sitzung eingereicht werden. Der Sitzungsleiter entscheidet über deren Aufnahme. Lehnt er den Änderungs- oder Ergänzungswunsch ab, so ist der Einspruch auf der folgenden Sitzung der jeweiligen Leitung als Tagesordnungspunkt aufzunehmen und per Beschluss zu entscheiden. Alle Teile des Protokolls, gegen die kein Einspruch eingegangen ist, gelten nach Ablauf der Einspruchsfrist als genehmigt.

§ 17. Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachbereichs- bzw. Ressortrats gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder mit Mehrfachfunktion haben nur eine Stimme. Der Fachbereichsleiter bzw. Ressortleiter oder sein Stellvertreter verfügt ebenfalls über eine Stimme. Mit Ausnahme des Stellvertreters des Fachbereichsleiters oder Ressortleiters haben Stellvertreter kein eigenes Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachbereichs- bzw. Ressortleiters, bei seiner Abwesenheit die des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht ist nur auf bestätigte Stellvertreter übertragbar.

Beschlüsse können ausnahmsweise im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei sind die Gründe der Erforderlichkeit und alle Umstände und Sachverhalte des beabsichtigten Beschlusses

textförmlich elektronisch auszuführen. Die Fassung von Beschlüssen im Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung des Ressortleiters und des Fachbereichsleiters.

Beschlüsse über Änderungen, Ergänzungen von (oder Neubeschlüsse zu) Ordnungen werden erst dann wirksam, wenn sie vom Vorstand des VDST genehmigt worden sind.

Der VDST-Vorstand ist jederzeit berechtigt, Beschlüsse der Fachbereichsleitung und der Ressortraten auszusetzen. In diesem Fall teilt er seine Entscheidung dem Fachbereichsleiter und dem Ressortleiter textförmlich elektronisch mit.

§ 18. Widerspruch des Fachbereichsleiters gegen Beschlüsse der Ressortrat

Dem Fachbereichsleiter und dem FB-Rat steht ein Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse und Entscheidungen eines Ressortrates zu. Der Widerspruch ist dem Ressortleiter vom Fachbereichsleiter textförmlich elektronisch mitzuteilen. Kann im Falle des Widerspruchs gegen einen Beschluss der Ressortrat nach erneuter Beratung im Ressortrat keine Einigung gefunden werden, entscheidet der Vorstand über den Sachverhalt abschließend. Der Fachbereichsleiter ist verpflichtet hierzu schnellstmöglich eine entsprechende Eingabe an den VDST-Vorstand zu machen. Die Entscheidung ist dem Ressortleiter textförmlich elektronisch zur Kenntnis zu geben. Bis zum Beschluss des Vorstandes darf der Beschluss des Ressortrates nicht ausgeführt werden.

§ 19. Sitzungsteilnahme

Neben den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums können Mitglieder des VDST-Vorstandes gemäß der VDST-Satzung und die Geschäftsführung des VDST auf Wunsch an einer Gremiumssitzung des Fachbereiches teilnehmen. Dies ist dem zuständigen Sitzungsleiter mitzuteilen. Sie können Tagesordnungspunkte vorschlagen und haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

E. Weitere Strukturen und Maßnahmen im VDST-Leistungssport

§ 20. Trainer-Ausbildungs-Kommission Leistungssport (TAK LS)

Zur Bewältigung der Aufgaben im Bereich der Trainer-Aus- und -Fortbildung im Fachbereich Leistungssport besteht die Trainer-Ausbildungs-Kommission Leistungssport, die einmal jährlich tagen sollte.

Sie setzt sich zusammen aus:

1. dem Leiter des Fachbereichs Leistungssport,
2. dem Referenten Trainer-Aus- und -Fortbildung des Fachbereichs Leistungssport,
3. den Bundestrainern und Bundesnachwuchstrainern der Ressorts
4. Ausbildungsleiter Leistungssport der Landesfachverbände, sofern vorhanden
5. zusätzlichen vom Fachbereichsleiter benannten Personen.

Die Aufgaben der TAK LS sind u.a.:

- Zu- und Erarbeitung von Konzepten zur Traineraus- und -fortbildung,
- Fortschreiben von Lehrplänen und Lehrmaterialien,
- Organisation der Trainerausbildung im Fachbereich Leistungssport,
- Koordination/Organisation von Trainerfortbildungen im Fachbereich Leistungssport,
- Ernennung von Prüfungskommissionen bei der Trainerausbildung Leistungssport,
- Kooperation mit den anderen Fachbereichen des VDST.

§ 21. Trainerkonferenzen

Die Bundestrainer in einem Ressort ist für den jahresbegleitenden Austausch mit den Stützpunkt- und Landestrainer der jeweiligen Sportart verantwortlich. Dafür werden jahresbegleitend Trainerkonferenzen mit folgenden Punkten einberufen

- Saisonvorplanung, zentrale Maßnahmen und Periodisierung
- Abstimmung des nationalen Wettkampfkalender
- Inhaltlicher Austausch über die Betreuung des Bundeskader der Sportart

Dies kann auch am Rande anderer Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfen oder Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen) erfolgen, sofern eine online-Teilnahme möglich ist.

Die Trainerkonferenz soll u.a. dem intensiven Informationsaustausch, zur Vorstellung der Saisonziele und besonderer Trainingsschwerpunkte dienen.

§ 22. VDST-Bundesleistungszentren

Zur Förderung des Leistungssports können VDST Bundesleistungszentren (BLZ) und Bundes-Nachwuchsleistungszentren (BNLZ) in allen im Verband betriebenen und in Ressort des Fachbereichs organisierten Leistungssportarten auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen gegründet werden:

- VDST-B(N)LZ werden jeweils für einen Zeitraum von maximal 4 Jahren – angelehnt an den World Games Zyklus – beantragt. Deren Berufung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- Die Beantragung erfolgt durch einen VDST-Verein ausschließlich über den jeweiligen Landesverband, der dem (formgebundenen) Antrag zustimmen und seinerseits einen Beitrag zur materiell/finanziellen und ideellen Unterstützung des beantragten Leistungszentrums zusichern muss.
- Weitere Bedingungen, Antragsfristen, sowie Angaben und Erklärungen seitens des Antragstellers werden in der jeweils aktuellen „Konzeption VDST-Bundesleistungszentren“ des VDST-Vorstandes benannt bzw. im Antragsformular im Detail ausgeführt.

Für ein VDST-B(N)LZ wird in Abstimmung zwischen den Fachbereichsleiter Leistungssport und dem beantragenden Landesverband ein Stützpunktleiter bestimmt.

Der Stützpunktleiter kümmert sich um Betreuung und Organisation der Athleten und Trainer vor Ort. Neben der Leitung des Leistungszentrums verantwortet er die regionale Vernetzung sportartspezifisch relevanter Akteure, die Personalführung des Trainerteams – erforderlichenfalls mit Weisungsbefugnis – sowie die generelle Organisation des Trainingsprozesses. Die inhaltliche Gestaltung des Trainingsprozess liegt in der Verantwortung des Stützpunkttrainers.

§ 23. Bundeskader: Datenerhebung und -verwaltung

Einheitliche, aktuelle, auf Korrektheit geprüfte Kaderlisten bzw. Testpoolmeldungen werden benötigt für den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), die Nationale Antidoping-Agentur (NADA), die Bundestrainer und die Fachbereichsleitung (FBL) Leistungssport. Letztere leitet daraus eine einfache Statistik sowie auf ein Minimum personenbezogener Daten reduzierte Teillisten für die Landesverbände ab, die diese Informationen für eigene Förderanträge benötigen. Die Zuordnung der Athleten zu den Landesverbänden richtet sich strikt nach dem Verein, für den Startrecht / Spielgenehmigung besteht.

Zur Qualitätssicherung gibt die FBL Leistungssport eine detaillierte Prozessbeschreibung heraus und liefert eine Layout-Anweisung mit Vorlage, die von allen Akteuren im mehrstufigen Arbeitsprozess unbedingt einzuhalten ist. Datenschutzrechtliche Fragen werden in den DALID-Verträgen zwischen DOSB und VDST behandelt. Anweisungen zum Umgang mit den Daten werden jährlich in der Prozessbeschreibung mitgeteilt.

Die Sorgfaltspflicht liegt in erster Linie bei den Athleten und ihren Trainern. Die Bundestrainer müssen die Kaderlisten ihres Bereichs jeweils bis zum 15. Oktober bei der FB-Leitung einreichen und bekommen

ihre (ggf. korrigierten) Kaderlisten nach dem Eintrag bei DALID zur Kenntnisnahme und als Arbeitsunterlage zurück.

Die Berufung in den Bundeskader erfolgt für ein Kalenderjahr und nur in einer Sportart des VDST.

Bei mehreren zur Wahl stehenden Sportarten erfolgt die Berufung in den höchsten Bundeskader oder bei gleichwertigen Kadern nach Abstimmung mit den betreffenden Ressorts, auf Entscheidung der Fachbereichsleitung.

F. Schlussbestimmungen

§ 24. Inkrafttreten / Änderung

Diese Geschäftsordnung für den Fachbereich Leistungssport VDST (GO FB LS VDST) – gültig seit dem 01.01.2013 – wurde am 15.03.2015, 16.03.2019, 07.09.2019 und am 11.01.2023 auf Vorstandsbeschluss geändert.

Sie tritt in dieser Fassung unter der Kurzbezeichnung GO FB LS VDST mit der eindeutigen Versionsnummer 2023/01 am 15.01.2023 in Kraft.